

Stand 07.10.2026

Gesellschaftsvertrag

der

Falkensee Holding GmbH

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr	34	Feldfunktion geändert
§ 2 Gegenstand	34	Feldfunktion geändert
§ 3 Dauer der Gesellschaft	45	Feldfunktion geändert
§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen	45	Feldfunktion geändert
§ 5 Organe der Gesellschaft	45	Feldfunktion geändert
§ 6 Geschäftsführer.....	45	Feldfunktion geändert
§ 7 Vertretung.....	56	Feldfunktion geändert
§ 8 Geschäftsführung.....	56	Feldfunktion geändert
§ 9 Einberufung von Gesellschafterversammlungen.....	78	Feldfunktion geändert
§ 10 Durchführung von Gesellschafterversammlungen.....	89	Feldfunktion geändert
§ 11 Beschlussfassung.....	89	Feldfunktion geändert
§ 12 Aufgaben der Gesellschafterversammlung.....	910	Feldfunktion geändert
§ 13 Aufsichtsrat, Zusammensetzung, Geschäftsordnung	910	Feldfunktion geändert
§ 14 Pflichten und Rechte der Aufsichtsratsmitglieder	1011	Feldfunktion geändert
§ 15 Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters.....	1112	Feldfunktion geändert
§ 16 Zuständigkeit des Aufsichtsrates.....	1112	Feldfunktion geändert
§ 17 Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates	1213	Feldfunktion geändert
§ 18 Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates	1415	Feldfunktion geändert
§ 19 Jahresabschluss und Rechnungslegung	1415	Feldfunktion geändert
§ 20 Ergebnisverwendung	1516	Feldfunktion geändert
§ 21 Leistungsverkehr mit Gesellschaftern	1517	Feldfunktion geändert
§ 22 Wettbewerbsverbot.....	1617	Feldfunktion geändert
§ 23 Salvatorische Klausel	1718	Feldfunktion geändert

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma
Falkensee Holding GmbH
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Falkensee.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand

- (1) Die Gesellschaft errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen, um der öffentlichen Aufgabe der Verbesserung der Wohnungen der Einwohner von Falkensee durch den sozialen Wohnungsbau sowie durch eine sozial gerechte Verteilung der Wohnungen in Falkensee zu gewährleisten. Sie kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus einschließlich der Flächenentwicklung und der Infrastruktur der Stadt Falkensee anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben. Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen. **Ausnahmsweise können sich die vorstehend in Satz 1 bis Satz 3 genannten Betätigungen der Gesellschaft – z.B. im Rahmen von Kooperationen – auch auf Nachbargemeinden erstrecken.**
- (2) **Die Gesellschaft kann vereinzelt Aufgaben der Tourismusförderung und des Veranstaltungsmanagements für die Stadt Falkensee erbringen.**
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen und Maßnahmen zu treffen, die dem vorstehenden Geschäftszweck dienlich und förderlich sind. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, Unternehmen zu erwerben, zu pachten, sich daran zu beteiligen oder deren persönlicher Haftung und Vertretung zu übernehmen. **Die Gesellschaft ist**

Kommentiert [MH1]: neu eingefügt, Regelungen zur wirtschaftlichen Betätigung gem BbgKVerf müssen eingehalten werden

Kommentiert [MH2]: Neu eingefügt, öffentliches Interesse und Wirtschaftlichkeit muss separat nachgewiesen werden, ggf. mit HA / SVV Beschluss

berechtigt, den vorstehenden Geschäftszweck ganz oder teilweise mittelbar durch Beteiligungsgesellschaften wahrzunehmen und diese im Sinne einer Holding zu führen. Sie kann Zweigniederlassungen errichten.

Kommentiert [MH3]: Neu eingefügt, um Holdingstruktur zu ermöglichen

- (4) Die Gesellschaft ist nur mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Falkensee berechtigt, andere Unternehmen zu erwerben, zu gründen, zu pachten oder sich an solchen zu beteiligen. Der Zustimmungsvorbehalt gemäß Satz 1 erfasst sowohl Art als auch Umfang von Beteiligungen an weiteren Unternehmen.

§ 3

Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 1.506.828,30 (in Worten: einmillionfünfhundertsechstausendachthundertachtundzwanzig 30/100 Euro).

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Geschäftsführung.

§ 6

Geschäftsführer

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführer werden durch Beschluss des Aufsichtsrates für die Dauer von **bis zu fünf Jahren** bestellt.
- (3) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft im Rechtsverkehr mit den Geschäftsführern, insbesondere bei Abschluss, Änderung und Aufhebung des Dienstvertrages.

Kommentiert [MH4]: Schaffung von Flexibilität für den Aufsichtsrat. Weitere Regelungen kann der AR in der Geschäftsordnung festlegen

§ 7 Vertretung

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, sind die Geschäftsführer gleichfalls jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann dem Geschäftsführer oder, wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, einzelnen oder allen von ihnen die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (3) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung zu erlassen, die auch Maßnahmen der Geschäftsführung in Bezug auf Unternehmen betrifft, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Kommentiert [MH5]: neu eingefügt um Rechte des AR auf die Holdingstruktur auszudehnen

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages und der Gesellschafterbeschlüsse. Sie haben Beschlüsse und Weisungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates zu befolgen sowie die Geschäftsordnung zu beachten.
- (2) Die Geschäftsführung hat in den Sitzungen des Aufsichtsrates, an denen sie teilnahmeberechtigt ist, über den Gang der Geschäfte und über die Lage des Unternehmens zu berichten. Bei wichtigen Geschäftsvorkommnissen hat sie den Aufsichtsrat unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Die Geschäftsführung bedarf im Innenverhältnis der Zustimmung des Aufsichtsrats zum Abschluss folgender Rechtsgeschäfte bzw. zur Vornahme folgender Rechtshandlungen:
 - a) Änderung der Grundsätze für die Geschäftspolitik der Gesellschaft und Übernahme neuartiger Geschäfte;
 - b) Votum zum Jahresabschluss und zum Geschäftsbericht vor der Vorlage an die Gesellschafterversammlung;
 - c) Verwendung der Betriebsrücklagen;
 - d) Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes;
 - e) Bauprogramme, Durchführung von Neubauvorhaben und sonstige Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Bauvorhaben über 50.000 EUR auf eigene oder

Kommentiert [MH6]: erweitert, soll z.B. auch Abrissvorhaben beinhalten

- fremde Rechnung, soweit nicht im genehmigten Wirtschaftsplan vorgesehen und bei Überschreitung der im Wirtschaftsplan für die jeweilige Maßnahme vorgesehenen Mittel um mehr als 10%;
- f) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten über den vom Aufsichtsrat festzulegenden Rahmen hinaus;
- g) Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht im genehmigten Wirtschaftsplan vorgesehen;
- h) die Aufnahme von kurzfristigen Dispositionskrediten ab 50.000 EUR, die zur Liquiditätssicherung erforderlich werden und durch ausstehende Einnahmen gedeckt sind;
- i) Gründung von Gesellschaften; Erwerb, Belastungen und Veräußerungen von Beteiligungen sowie die Entsendung von Vertretern in die Organe der Beteiligungsunternehmen oder anderen Dritten Unternehmen;
- j) Beitritt zu Tarifverträgen, über- und außertarifliche Regelungen von nicht nur vorübergehender Dauer für alle Beschäftigten oder eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung;
- k) Vereinbarungen mit der Betriebsvertretung über deren Mitbestimmung und Mitwirkung, soweit sie über die durch das Betriebsverfassungsgesetz getroffenen Regelungen hinausgehen;
- l) Eingehen von sonstigen Rechtsgeschäften und Vornahme von sonstigen Rechtshandlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, soweit diese nicht im genehmigten Wirtschaftsplan vorgesehen sind;
- m) Ausübung von Gesellschafterrechten bei Beteiligungsgesellschaften, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, sofern dies Maßnahmen bei der Beteiligungsgesellschaft entsprechend den vorstehenden Buchstaben a) bis l) betrifft und die Maßnahme nicht im genehmigten Wirtschaftsplan der Beteiligungsgesellschaft vorgesehen ist. Die Geschäftsführung ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass solche Maßnahmen bei allen Beteiligungsgesellschaften nur mit Zustimmung des Gesellschafters vorgenommen werden dürfen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss bestimmen, dass bestimmte weitere Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

Kommentiert [MH7]: zur Entlastung des Aufsichtsrates und Beschleunigung der Maßnahmen ist der Bezug zum WP eingefügt (vorbesprochen im AR Meeting 14.09.2026)

Kommentiert [MH8]: Neu formuliert um den AR Flexibilität zu ermöglichen. Bisherige Regelung umfasst alle Rechtsstreitigkeiten mit Streitwert über 5k€ oder besonderer Bedeutung
2 Zielrichtungen:
1. Nur die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. Nicht der Zustimmung bedarf somit das Führen von Passivprozessen.
2. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss / in der GO festlegen, welche Rechtsstreitigkeiten keiner zusätzlichen Einzelzustimmung bedürfen (bspw. übliche Rechtsstreitigkeiten wie das Eintreiben säumiger Mieten, Geltendmachung von Schäden, Räumungsklagen). Die über die so festgesetzten Grenzen hinausgehenden Aktivprozesse bedürfen dann der Zustimmung im Einzelfall. Der Aufsichtsrat kann seinen Beschluss / die GO flexibel anpassen.

Kommentiert [MH9]: Bezug zum Wirtschaftsplan eingefügt gem. Vorabsprache AR Meeting 14.9.26

Kommentiert [MH10]: Absatz zum Erteilen bzw. Widerruf von Prokura und Handlungsvollmacht durch AR entfällt. Gem. GmbH Gesetz liegt die Befugnis zur Erteilung bei dem Gesellschafter. Der Widerruf einer Prokura bzw. der Handlungsvollmacht liegt der GF. Der AR kann im der GO weitere Regeln festlegen.

Kommentiert [MH11]: Bezug zum Wirtschaftsplan eingefügt gem. Vorabsprache AR Meeting 14.9.26

Kommentiert [MH12]: Neu eingefügt um der Holdingstruktur Rechnung zu tragen

Kommentiert [MH13]: Neu eingefügt, um AR Kontrollmöglichkeiten flexibel zu halten und ohne Satzungsänderung herbeizuführen, sofern obrige Aufzählung unter (3) nicht abschließend ist.

§ 9

Einberufung von Gesellschafterversammlungen

Kommentiert [MH14]: § 9 -12 deutlich verschlankt, da 100% Beteiligung, bzw. bereits durch Gesetze geregelt

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer oder durch einen Gesellschafter einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt, auch wenn er nicht einzelvertretungsberechtigt ist und sich seine Geschäftsführungsbefugnis nicht auf die zu verhandelnden Tagesordnungspunkte erstreckt.
- (2) Die Einberufung von Gesellschafterversammlungen erfolgt in Schriftform (§ 126 BGB), in elektronischer Form (§ 126a BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und einer Frist von mindestens einer Woche bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessen kürzerer Frist erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post oder der sonstigen Versendung folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- (3) Die Tagesordnung ist mit der Einladung mitzuteilen.
- (4) Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Bilanzgewinns, soweit in §§ 21, 22 nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von den im Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (6) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn
 - a) sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist,
 - b) die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates erforderliche Zahl sinkt (§ 18 Abs. 4),
 - c) die Bestellung eines Geschäftsführers widerrufen oder ein Aufsichtsratsmitglied abberufen werden soll.

§ 10

Durchführung von Gesellschafterversammlungen

- (1) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Falkensee oder, bei seiner Verhinderung, der vom Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Falkensee benannte Vertreter.
- (2) Die Geschäftsführer sind verpflichtet an Gesellschafterversammlungen teilzunehmen, solange nicht die Gesellschafterversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ihren Ausschluss beschließt.

§ 11

Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, sowohl durch Stimmabgabe in Schriftform (§ 126 BGB), in elektronischer Form (§ 126a BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) als auch durch mündliche – auch fernmündliche – Abstimmung gefasst werden.
- (2) Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über Verhandlungen der Gesellschafterversammlung und über Gesellschafterbeschlüsse (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) binnen 7 Tagen eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Das Protokoll ist von der Geschäftsführung zu unterzeichnen. Der Gesellschafter erhält unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zugesandt. Bei Beschlüssen ohne förmliche Versammlung ist über Inhalt, Abstimmungsverfahren und Abstimmungsergebnis von einem bei der Abstimmung bestimmten Gesellschafter oder Geschäftsführer ein Protokoll anzufertigen, zu unterschreiben und unverzüglich an alle Gesellschafter zu übersenden.
- (3) Anfechtungsklagen gegen Gesellschafterbeschlüsse müssen innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung von der Beschlussfassung erhoben werden. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Beschlussfassung 6 Monate verstrichen sind. Bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Nichtigkeit sind die Gesellschafterbeschlüsse als wirksam zu behandeln.

§ 12

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist neben der ihr sonst durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben zuständig für:
- a) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),
 - b) die Verwendung des Bilanzgewinns,
 - c) den Ausgleich des Bilanzverlustes,
 - d) den Gesamtbetrag, bis zu dem Darlehen aufgenommen oder Schuldverschreibungen ausgegeben werden sollen,
 - e) die Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - f) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
 - g) den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern aus wichtigem Grund und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
 - h) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer, Mitglieder des Aufsichtsrates oder Gesellschafter und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschafter bei Rechtsgeschäften und bei Rechtsstreitigkeiten mit Geschäftsführern,
 - i) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - j) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft,
 - k) die Auflösung der Gesellschaft und Wahl der Liquidatoren,
 - l) die Veräußerung von Geschäftsanteilen.

§ 13

Aufsichtsrat, Zusammensetzung, Geschäftsordnung

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
- (2) Der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Falkensee ist gemäß § 97 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 und 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (im Folgenden

„BbgKVerf“) Mitglied des Aufsichtsrates. In seiner Funktion als Mitglied des Aufsichtsrates kann sich der Hauptverwaltungsbeamte durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Mitarbeiter der Stadtverwaltung Falkensee vertreten lassen.

- (3) Die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Falkensee entsprechend dem Wahlmodus der §§ 97, 40, 41 BbgKVerf für die Zeit bis zur Beendigung der Sitzung der Gesellschafterversammlung, in der über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschlossen wird, bestimmt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt, nicht mitgezählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet gleichfalls durch Neubestimmung eines oder mehrerer Aufsichtsratsmitglieder durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Falkensee, entsprechend dem in der BbgKVerf geregelten Verfahren. Nach einer Neuwahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Falkensee ist der Aufsichtsrat unverzüglich gemäß Abs. 3 neu zu besetzen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder im Amt.
- (5) Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Gesellschafterversammlung abzurufen und durch Neubestimmung entsprechend Abs. 3 zu ersetzen. Sinkt die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates durch vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern unter die für die Beschlussfähigkeit notwendige Zahl (§ 18 Abs. 4), so muss die Geschäftsführung unverzüglich auf eine Neubestimmung gemäß Abs. 3 hinwirken. Die Amtsdauer des an Stelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds Bestimmten, beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (6) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer der Gesellschaft sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelnen Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Geschäftsführern bestellen. In dieser Zeit dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder ausüben.
- (7) Die in § 52 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung genannten Vorschriften des Aktiengesetzes finden keine Anwendung.
- (8) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Pflichten und Rechte der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Der Aufsichtsrat führt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben

arbeitet der Aufsichtsrat vertrauensvoll mit der Geschäftsführung zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.

- (2) Alle Aufsichtsratsmitglieder haben sich bei ihren Entscheidungen, unter Beachtung von Gesetz und Gesellschaftsvertrag, ausschließlich vom Wohl der Gesellschaft leiten zu lassen.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen ohne Angaben von Gründen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos niederlegen.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten Sitzungsgeld, dessen Höhe durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt wird. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner Ersatz aller notwendigen Auslagen.

Kommentiert [MH15]: Absatz reduziert, da bereits durch Gesetz geregelt

§ 15

Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dessen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die in § 14 Abs. 3 bestimmte Amtszeit.
- (2) Der Aufsichtsrat kann die Bestellung des Vorsitzenden oder des Stellvertreters vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Der Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf seiner Amtszeit ohne Angabe von Gründen durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Gleiches gilt für seinen Stellvertreter. Ein Ausscheiden des Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt berührt die Fortdauer des Amtes des Stellvertreters nicht. Das Gleiche gilt umgekehrt.
- (3) Scheidet im Laufe einer Wahlperiode der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (4) Die Wahl wird, sofern ein solcher vorhanden ist vom bisherigen Vorsitzenden des Aufsichtsrates, ansonsten von dem an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglied geleitet.

§ 16

Zuständigkeit des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer in ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen.

- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und hierüber schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, wo nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.
- (3) Der Aufsichtsrat berichtet in der Gesellschafterversammlung mindestens einmal jährlich über seine Tätigkeit.
- (4) Neben den sonst im Gesellschaftsvertrag genannten Aufgaben bedürfen der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat:
- a) die nach § 8 Abs. 3 erforderlichen Zustimmungen;
 - b) Einstellung in und die Entnahme aus anderen Gewinnrücklagen;
 - c) Höhe und Fälligkeit der auf die Stammeinlagen zu leistenden restlichen Zahlungen;
 - d) Zustimmung zur Bestellung von Geschäftsführern;
 - e) Geschäftsordnung für die Geschäftsführer;
 - f) Wahl des Abschlussprüfers;
 - g) Abschluss und Änderung von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen.
- (5) Die Gesellschafter können dem Aufsichtsrat durch Beschluss weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen.

Kommentiert [MH16]: Der Abschnitt wurde gekürzt wegen diverser Dopplungen zu § 8 Abs. 3.

§ 17

Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, beruft den Aufsichtsrat nach Maßgabe der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung ein. Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates sind alle Mitglieder des Aufsichtsrates in Schriftform (§ 126 BGB), in elektronischer Form (§ 126a BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) einzuladen. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung des Aufsichtsrats muss ein Zeitraum von mindestens 7 Tagen liegen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen. Das Einberufungsschreiben hat die Tagesordnung und etwaige Beschlussvorschläge zu enthalten. Schriftstücke (Vertragsent-

würfe, Pläne, Bilanzen etc.), über die Beschluss gefasst werden soll, sind der Einladung abschriftlich oder als Entwurf beizufügen oder, falls dies nicht möglich ist, ihrem wesentlichen Inhalt nach darzustellen.

- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, beruft den Aufsichtsrat unverzüglich ein, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrates oder ein Geschäftsführer unter Angabe der Gründe beantragen. Die Sitzung muss in diesen Fällen binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
- (3) Die Aufsichtsratssitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen. Stellvertretung ist nicht zulässig. Abweichend hiervon kann sich der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Falkensee in seiner Funktion als Mitglied des Aufsichtsrates durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Mitarbeiter der Stadtverwaltung vertreten lassen.
- (6) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung. Außerhalb von Sitzungen können sie sowohl durch Stimmabgabe in Schriftform (§ 126 BGB), in elektronischer Form (§ 126a BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) als auch durch mündliche Abstimmung gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.
- (7) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in nicht öffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit, soweit nicht das Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- (8) Die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrates gegen über Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschaft, obliegen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter.
- (9) Über jede Aufsichtsratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen haben. Die Niederschrift hat Ort, Zeit und

Teilnehmer der Sitzung, die Gegenstände der Tagesordnung und den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates zu enthalten. Jedem Aufsichtsratsmitglied ist auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift zuzusenden.

§ 18

Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, wenn dem nicht im Einzelfall ein sachlich gerechtfertigter Grund entgegensteht.
- (2) Zur Teilnahme sind ferner die Mitglieder der Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet, wenn dem nicht ein Aufsichtsratsbeschluss entgegensteht
- (3) Gemäß § 97 Abs. 7 BbgKVerf hat der zuständige Mitarbeiter der Beteiligungsverwaltung oder dessen mit schriftlicher Vollmacht versehene Vertreter ein aktives Teilnahmerecht entsprechend § 30 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf an den Sitzungen des Aufsichtsrates **soweit dem nicht im Einzelfall besondere Gründe, die durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates festgestellt werden müssen, entgegenstehen.**
- (4) Andere Personen, insbesondere ein Schriftführer, Sachverständige sowie Berater, können vom Vorsitzenden im Einzelfall zu Sitzungen zugelassen werden, sofern dem nicht ein Beschluss des Aufsichtsrates entgegensteht.

Kommentiert [MH17]: ergänzt, um AR die Möglichkeit zu geben das Beratungsgeheimnis sicherzustellen

§ 19

Jahresabschluss und Rechnungslegung

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der für mittelgroße Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen. Die Geschäftsführer können sich hierzu der Unterstützung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters bedienen. Der Jahresabschluss nebst Lagebericht ist von einem durch den Aufsichtsrat bestellten Abschlussprüfer zu prüfen.
- (2) **Die Stadt Falkensee ist berechtigt zu verlangen, dass die Prüfung und Darstellungen gemäß § 53 Abs. 1 HGrG vorgenommen werden und ihr der Prüfungsbericht unverzüglich nach Eingang von der Gesellschaft übersendet wird. Die zur Rechnungsprüfung der Stadt Falkensee zuständige Behörde kann sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 HGrG auftreten, unmittelbar bei der Gesellschaft unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einsehen.**

Kommentiert [MH18]: Anpassung auf aktuelle Rechtsgrundlage, gem §96 Abs1 S.1 Nr 5 BbgKVerf

- (3) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht mit einem Gewinnverwendungsvorschlag unverzüglich nach Fertigstellung zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates leitet den Jahresabschluss und die Vorschläge des Aufsichtsrates unverzüglich den Gesellschaftern zur abschließenden Beschlussfassung zu.
- (5) Die Geschäftsführung hat einen jährlichen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan ist entsprechend den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Der Wirtschaftsplan und ein etwaig aufgestellter Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen zu diesen Plänen sind unverzüglich der Stadt Falkensee zur Kenntnis zu geben.

§ 20

Ergebnisverwendung

- (1) Aus dem Jahresüberschuss abzüglich eines Verlustvortrags ist bei Aufstellung der Bilanz eine Rücklage zu bilden. In diese sind mindestens 10 % des Jahresergebnisses einzustellen, bis die Hälfte des Stammkapitals erreicht oder wieder erreicht ist. Diese Rücklage darf nur wie eine gesetzliche Rücklage des Aktienrechts verwandt werden. § 150 Abs. 3 und 4 AktG gelten entsprechend.
- (2) Im Übrigen können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Gewinnrücklagen gebildet werden. Über die Einstellungen in und die Entnahmen aus den Gewinnrücklagen beschließt der Aufsichtsrat nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit der Geschäftsführung. Über diesen Beschluss hat endgültig die Gesellschafterversammlung zu beschließen. |

Kommentiert [MH19]: ursprüngliche § 23+24 gelöscht, da bei 100% Beteiligung durch die Stadt nicht relevant.

§ 21

Leistungsverkehr mit Gesellschaftern

- (1) Abgesehen von Leistungen, die aufgrund eines ordnungsmäßigen Gewinnverteilungsbeschlusses erfolgen, ist es der Gesellschaft und den Geschäftsführern untersagt, einem Gesellschafter oder einem Mitglied des Aufsichtsrates oder einer einem Gesellschafter oder einem Mitglied des Aufsichtsrates nahestehenden natürlichen oder juristischen Person (i. S. von § 16 Abgabenordnung) durch Rechtsgeschäft oder in sonstiger Weise Vorteile irgendwelcher Art zu gewähren, die unabhängigen Dritten unter gleichen oder ähnlichen Umständen von einem pflichtgemäß handelnden ordentlichen

Geschäftsführer nicht gewährt würden, oder die steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung anzusehen wären oder gegen § 30 GmbHG verstoßen.

- (2) Im Falle der Zuwiderhandlung entsteht für die Gesellschaft bereits zum Zeitpunkt der Vorteilsgewährung gegenüber dem Begünstigten ein Anspruch auf Nachteilsausgleich sowie auf Zahlung angemessener Zinsen für die Zeit zwischen der Gewährung des Vorteils und der Leistung des Nachteilsausgleichs.
- (3) Als Begünstigter im Sinne von Absatz 2 gilt derjenige, dem der Vorteil steuerlich zuzurechnen ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieser letztlich einem Dritten zugutegekommen ist, und wie sich der Begünstigte mit diesem auseinandersetzt. Falls und soweit aus rechtlichen Gründen gegen den Begünstigten kein Anspruch gegeben ist, richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter oder das Mitglied des Aufsichtsrates, dem der Begünstigte nahesteht. Einem Gesellschafter gegenüber kann der Anspruch durch Aufrechnung mit dessen Gewinnansprüchen geltend gemacht werden.
- (4) Die Gesellschaft hat den ihr entstehenden Anspruch in der Handelsbilanz für den Zeitraum, in dem der Anspruch entstanden ist – gegebenenfalls durch nachträgliche Bilanzberichtigung – zu aktivieren und einen so entstehenden Handelsbilanzgewinn aufgrund eines dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag entsprechenden, gegebenenfalls neu zu fassenden Gewinnverteilungsbeschlusses an die Gesellschafter auszuschütten.

§ 22

Wettbewerbsverbot

- (1) Kein Geschäftsführer darf mit der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar auf einem ihrer Tätigkeitsgebiete in Wettbewerb treten, und zwar unabhängig von einer etwaigen Geschäftsführerstellung und ohne Rücksicht auf die Höhe seiner Beteiligung am Stammkapital. Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung der Gesellschafterversammlung weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen ohne Einwilligung auch nicht Mitglied des Vorstands oder Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein. Die Einwilligung der Gesellschafterversammlung kann nur für bestimmte Handelsgewerbe oder Handelsgesellschaften oder für bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden. Im Übrigen gilt § 88 AktG entsprechend.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann jedoch den Geschäftsführern durch einen mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluss, der Art und Umfang und ggfls. Ausgleichsansprüche im Einzelnen regelt, Konkurrenzgeschäfte gestatten.

Kommentiert [MH20]: Schriftformerfordernis gelöscht, da bereits durch Gesetz vorgeschrieben

§ 23
Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Fall von Lücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

* * * * *